

Zeitschrift: Werk, Bauen + Wohnen
Herausgeber: Bund Schweizer Architekten
Band: 105 (2018)
Heft: 7-8: Im Klimawandel : Bauen mit der Erderwärmung

Rubrik: Debatte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Klar, man kann, ja man muss auf Spaziergängen durch Stadt, Agglo und Dorf die Wahrnehmung schärfen. Was dem Blick aber verborgen bleibt, ist die Mechanik der unsichtbaren Raumgestalter. Gemeint sind unsere Bauvorschriften. «Baugesetze formen», so lautet der zweideutige Titel der fünften BSA-Forschungsarbeit, die jüngst erschienen ist. Formen nun Baugesetze die Architektur, oder werden die Baugesetze selbst geformt? Beides, erklärt der Stipendiat Gregory Grämiger.

Zum einen übt die Baugesetzgebung wesentlichen Einfluss auf die Architektur und Raumplanung aus – leider nicht immer zu deren Gunsten. Zum anderen bedarf sie deshalb der ständigen Revision. Die BSA-Forschungsarbeit wagt nicht nur den Versuch eines Lösungsvorschlags, sondern versteht sich in erster Linie als Aufruf an Architekturschaffende, sich aktiv in die Gestaltung der Baugesetzgebung einzubringen.

Horror-Mieten auf engstem Raum



Architektur als Schreckgespenst oder als Abwesende: Abstimmungsplakate zur RPGRevision 2013. Bild aus: Gregory Grämiger, *Baugesetze formen*, Zürich 2018

Wir müssen reden!

Über Baugesetze und ihre Verbesserungsmöglichkeiten

Gregory Grämiger

Bevor überhaupt mit dem Entwurf eines Gebäudes begonnen wird, sind wesentliche Prämissen wortwörtlich schon vorgeschrieben: in Form von Baugesetzen. Von der städtebaulichen Setzung über die Volumetrie und Nutzbarkeit bis hin zu einzelnen Bauteilen schnüren sie die Lösungsfindung der Architekten zusehends ein, die sie zu Recht als «Baubeschränkungen» empfinden, wie sie früher auch hiessen. Es erstaunt daher nicht, dass Architekturschaffende über Baugesetze schimpfen. Sie nehmen sie aber hin. Dabei sind Gesetze nicht naturgegeben, sondern von Menschen geschaffen. Sie können deshalb verändert werden, ja sie bedürfen sogar einer ständigen Aktualisierung. Wir alle sind die Gesetz-

Wohnraum sichern Landschaft schützen



geber. Schon allein deshalb sollten wir uns aktiv mit der Baugesetzgebung beschäftigen.¹

Baugesetze müssen gut sein

Die Schweiz krankt seit Jahrzehnten an der Zersiedlung. Fährt man durchs Land, so fragt man sich vielerorts, wieso diese Bauten, die da verstreut in der Gegend herumstehen, überhaupt gebaut werden durften. Besitzen wir nicht eine Baugesetzgebung und Instrumente der Raumplanung? Die Reglemente gleichen aber leider dem Versuch, die Ursachen mittels Symptombekämpfung zu lindern. Für sich genommen womöglich sinnvolle Einzelmassnahmen ergeben in ihrer Summe unerwartete Wechselwirkungen, welche die Krankheit nicht heilen, sondern befeuern.

Zudem muss leider gesagt werden, dass die Gesetzgebung die mangelhafte Siedlungstätigkeit nicht nur erlaubt, sondern sie teilweise sogar vorschreibt. Die heutigen Baugesetze beruhen nämlich auf Idealen, die nicht mehr den heutigen Anforderungen entsprechen. Die Leitbilder einer lockeren Bebauung nach den Idealen der Gartensiedlung sowie der funktionsgetrennten Siedlungen wurden im Laufe des 20. Jahrhunderts in Paragraphen

übertragen und gesetzlich verfestigt. Mal wurden die Baugesetze revidiert, mal mit zusätzlichen Artikeln verkompliziert. Sie wurden aber nicht dahingehend überprüft, ob mit ihnen die akuten Probleme der Raumplanung überhaupt gelöst werden können.

Dabei sind Baugesetze nicht per se schlecht. Sie müssen nur gut sein. Viele der schönsten städtebaulichen Ensembles der Schweiz haben sich aus einem strengen gemeinschaftlichen Regelwerk ergeben. An eine solche Baukultur, die nachhaltige und lebenswerte Räume schafft, ist erneut anzuknüpfen.

Eine Zone ist kein Quartier

Die Diagnose der Unzulänglichkeit der Baugesetzgebung ist wohl so alt wie die Gesetze selber. So haben Markus Kutter und Lucius Burckhardt bereits vor über einem halben Jahrhundert erklärt, dass «wir die Zone keineswegs mit dem Quartier gleichsetzen können».¹ Dennoch ist die Zonenplanung der Dreh- und Angelpunkt der schweizerischen Baugesetzgebung. Sie dient als Wegkarte durch alle föderalistischen Instanzen der Raumplanung. Ihre angekoppelten Baugesetze regeln die Nutz- und Bebaubarkeit jeder Parzelle.

Ausgewählte Debattenbeiträge zum Thema Städtebau und Agglomeration

wbw 6–2018

Beat Suter, *Wunderland Agglomeration*

wbw 5–2018

Reto Pfenninger, Barbara Lenherr, *Intelligent «zersiedeln» statt undifferenziert verdichten*

wbw 4–2018

Caspar Schärer, *Macht Agglowanderungen!*

wbw 1/2–2018

Michael Hauser, *Stadtwerden als Wechselwirkung vor Ort*

wbw 11–2017

Jürg Sulzer, *Stadtquartiere statt Siedlungen*

Der Komplexität der Welt begegnen Zonenpläne mittels Abstraktion. Sie sind dem Durchschnitt verpflichtet. Indem sie versuchen, schlechte Architektur zu verhindern, verunmöglichen sie zugleich besonders innovative Lösungen, denn diese wurden bei der Auslegung der Gesetze nicht bedacht. Durch die abstrahierende Kraft der Zonenplanung bleibt der konkrete Ort unberücksichtigt. Der Plan selbst, eigentlich das Mittel der Architektinnen und Architekten schlechthin, vermag daher keine konkreten stadträumlichen Aussagen zu treffen.

Abstrakte Bezeichnungen irritieren

Dieses Problem verschärft sich durch eine verklausulierte Benennung der Zonen. Bereits in ihren Namen negieren sie in der Regel jeglichen Ortsbezug und jegliche städtebauliche Idee. Bezeichnungen wie «Wohnzone W4» bleiben zunächst unverständlich, während Bewohner vom «Brünneli» oder vom «Mattenquartier» sprechen. Ob mit solch abstrakten Zonennamen ein Konsens um lokale Identitäten gestiftet wird, ist mehr als fraglich. Zudem führen einzelne Namen ganz in die Irre. So bedeutet Wohnzone nicht, dass in ihr ausschliesslich gewohnt werden darf. Auch mässig störende Betriebe können darin Platz finden. Die Wohnzone zeugt also vom überkommenen Ideal strikt getrennter Nutzungsbereiche und versucht zugleich dem gegenwärtigen Wunsch nach durchmischten Quartieren Rechnung zu tragen.

Problematisch ist auch die Fokussierung auf die Bebauung jeder einzelnen Parzelle, die weitgehend die Gestaltung des Aussenraums negiert. Häuser «schwimmen» im immer gleichen Abstandsgrün, das selten zu überzeugen vermag. Architektur hört aber nicht an den Aussenwänden eines Bauwerks auf. Vielmehr sollte jedes Gebäude als Baustein eines städtebaulichen Ensembles verstanden und entworfen werden.

Visionen entwickeln und Baugesetze formen

Über die Mängel des Siedlungsbaus in der Schweiz herrscht Konsens. So sprach sich die Bevölkerung in mehreren Abstimmungen wiederholt gegen eine weitere Zersiedelung des Landes aus. Dieser Wunsch führte 2014 zu einer ersten Teilrevision des Raumplanungsgesetzes, das nun nicht

mehr nur eine haushälterische Nutzung des Bodens vorschreibt, sondern auch eine Verdichtung gegen innen. Diese Forderung muss als Auftrag an Architekturschaffende verstanden werden. Sie müssen überzeugende und mehrheitsfähige Visionen entwickeln, wie eine wünschenswerte Zukunft aussehen könnte. Dazu gehört aber auch, die Wege aufzuzeigen, wie die anzustrebenden Ziele realisiert werden können.

Die neue Zielsetzung bedingt zwangsläufig eine Änderung der Spielregeln, sprich der Baugesetze. Die Form folgt heute der Baugesetzgebung, doch sollten zukünftig die Gesetze einer anzustrebenden Form folgen. Raumplanung und Architektur können bei einer Entwicklung nach innen nicht weiterhin getrennt voneinander verhandelt werden (vgl. Michael Hauser in: wbw 1/2–2018). Noch immer versuchen wir, mit jenen Instrumenten eine durchmischte und dichte Siedlungsstruktur zu erzielen, die sich ursprünglich eine lockere und funktionsgetrennte Bauweise zum Ziel gesetzt hatten.

Sondernutzungsplätze zur Regel machen?

Wir bedürfen neuer Instrumente. Da die Verdichtung gegen innen zwangsläufig im Bestand vollzogen werden muss, soll dieser auch von den Baugesetzen berücksichtigt werden. Wir müssen weg von der abstrahierenden Zonenplanung hin zu einer spezifischen Quartiersplanung. Wir benötigen Instrumente, die erlauben, vorhandene Qualitäten zu stärken, nutzbare Aussenräume zu schaffen und lokale Identitäten zu entwickeln. Anstelle rein quantitativer Masse bedürfen wir qualitativer Ziele.

Bereits im geltenden Recht lassen sich entsprechende Instrumentarien finden, beispielsweise Kernzonen oder Sondernutzungspläne. Sie erlauben, die abstrahierende Grundordnung mit projektbezogenen Regeln zu korrigieren. Zu Recht erfreuen sie sich immer grösserer Beliebtheit, versprechen sie doch eine höhere architektonische Qualität, als mit der einfachen Nutzungsplanung erreicht werden kann. Sie tragen zudem aussagekräftige Namen wie «Kernzone Enge» oder «Gestaltungsplan Tennisplatz Rietwies». Darüber findet sich auch leichter ein Konsens, zudem werden lokale Identitäten gestärkt. Das geltende Recht der meisten Kantone sieht solche Zonen

aber nach wie vor nur in Ausnahmen vor. Wenn die Ausnahme aber immer mehr zur Regel wird: Wieso erklären wir sie dann nicht auch zum Gesetz? Wieso verbietet die aktuelle Gesetzgebung die Berücksichtigung des Bestands oder den Einsatz während Jahrhunderten erprobter städtebaulicher Instrumente? Wieso darf die Baugesetzgebung konkrete räumliche Aussagen meist nur in Sonderfällen vornehmen?

Raumplanung als gesellschaftliche Aufgabe

Es wäre vermessen zu behaupten, die Lösung der raumplanerischen Fragen wäre einfach, oder dass Architekten alle Probleme zu lösen vermögen. Aber ohne sie geht es auch nicht. Wer, wenn nicht die Architektinnen und Architekten, kann auf Probleme der aktuellen Baugesetzgebung hinweisen? Doch leider haben sie sich weitgehend aus dem politischen Diskurs um die Raumplanung herausgenommen und das Feld Politikern, Raumplanern und Juristen überlassen. Das Fehlen des Wissens und der Kompetenz der Architekten macht sich leider deutlich bemerkbar.

Der Bau der Schweiz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Raumplanung kann nur durch eine aktive Mitwirkung aller ihren Sinn und Zweck entfalten. Nur durch einen gemeinschaftlichen Diskurs über die gebaute Umwelt – den wir als Baukultur bezeichnen können – lässt sich die Siedlungspolitik wieder in zielorientierte Bahnen lenken. Architekten müssen sich dabei wieder aktiv einbringen, Ideen entwickeln, Diskussionen starten, Initiativen lancieren und vor allem Visionen für eine anzustrebende, nachhaltige und überzeugende Zukunft entwickeln. Ihre aktive Mitwirkung an der Formulierung neuer Baugesetze ist unentbehrlich. —

Baugesetze formen. Architektur und Raumplanung in der Schweiz

BSA-Forschungsstipendium 5
Gregory Grämiger
Bund Schweizer Architekten (Hg.)
gta Verlag, Zürich 2018
21 × 29,7 cm, broschiert,
CHF 39.–
ISBN 798-2-9701132-1-8

Parallel zur Publikation dient auch die von Gregory Grämiger eingerichtete Webseite als Plattform für Diskussionen:
www.baugesetze-formen.ch

1 Lucius Burckhardt und Markus Kutter, *Wir selber bauen unsre Stadt. Ein Hinweis auf die Möglichkeiten staatlicher Baupolitik*, Basel 1953, S. 41.